

Kriterienkatalog / Leitlinien zur Beurteilung von Reitplätzen im Außenbereich

1. Begriffsdefinitionen und planungsrechtliche Einschätzung

1.1. Außenbereich

Die städtebauliche Leitvorstellung des Gesetzgebers für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist von dem Grundsatz geprägt, den Außenbereich von ihm wesensfremden Betätigungen freizuhalten, soweit diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören. Dementsprechend hat die Rechtsprechung an die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben im Außenbereich enge Maßstäbe gesetzt.

Die im Außenbereich zulässigen privilegierten Vorhaben sind in § 35 Abs.1 BauGB abschließend geregelt. Für sonstige Vorhaben im Außenbereich sieht der Gesetzgeber gem. § 35 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit nur bei Vorliegen definierter Ausnahmetatbestände vor.

1.2. Planungsrechtliche Beurteilung von Reitplätzen im Außenbereich

Nach Auswertung der Kommentierung und Rechtsprechung sind bei einer Vielzahl möglicher Fallgestaltungen für die Praxis die folgenden vier Konstellationen hervorzuheben:

- a) Reitplatz in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und eigener Pferdezucht,
- b) Reitplatz in Verbindung mit einer Pensionstierhaltung,
- c) Reitplatz in Verbindung mit Hobbytierhaltung, Liebhaberei und Freizeitgestaltung,
- d) Reitsportanlagen.

a) **Reitplatz in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und eigener Pferdezucht**

Die Pferdezucht auf eigener Futtergrundlage einschließlich der reiterlichen Erstausbildung der Jungpferde ist der Landwirtschaft zuzurechnen, wenn diese Ausbildung dazu dient, den Marktwert der selbst gezogenen Pferde zu steigern. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kassel sind "20 Pferde in einer charakteristischen altersgemäßen Zusammensetzung" bei einer Pferdezucht vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit als Mindestzahl anzunehmen. Da die Aufzucht und die reiterliche Ausbildung der Jungpferde Bewegungsmöglichkeiten erfordern, kann eine Bewegungs- und Reithalle (sowie Reitplatz) in angemessener Größe für die selbst gezogenen Pferde dem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „dienen“ (BVerwG 4 C 13/82).

Vorhaben im Regelfall zulässig: § 35 Abs. 1 BauGB

b) **Reitplatz in Verbindung mit einer Pensionstierhaltung**

Mit dem BauGB-Änderungsgesetz 2004 wurde der Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB den strukturellen Änderungen in der Landwirtschaft

angepasst. Danach kann eine Pensionspferdehaltung Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und als Betriebszweig an der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilnehmen. Dies setzt jedoch weiterhin voraus, dass dem Betrieb genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen (Eigentum und/oder langfristige Pacht), auf denen abstrakt der überwiegende Futteranteil erzeugt werden kann (0,35 ha landwirtschaftliche Nutzfläche pro Pferd lt. Bayerischem Verwaltungsgerichtshof).

Vorhaben im Regelfall zulässig: § 35 Abs. 1 BauGB

c) Reitplatz in Verbindung mit Hobbytierhaltung, Liebhaberei und Freizeitgestaltung

Auch wenn aus Tierschutzgründen bei einer Pferdehaltung bspw. offene Weideunterstände erforderlich sind, kann nur der im Außenbereich privilegierte Betrieb (Landwirt oder Nebenerwerbslandwirt) die für den Betrieb notwendigen baulichen Anlagen im Außenbereich errichten. In der Haltung von nur zwei Pferden kann dementsprechend nicht ein auf Dauer angelegter landwirtschaftlicher Betrieb gesehen werden, so dass die Pferdehaltung in diesem Zusammenhang nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB zählt. Auch die Haltung von zwei Pferden aus Liebhaberei, insbesondere zur Freizeitgestaltung, geht nicht über eine individuelle und die Allgemeinheit ausschließende Nutzung des Außenbereichs hinaus. Die Pferdehaltung ist daher auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebungnur im Außenbereich ausgeführt werden sollen) privilegiert zulässig (BVerwG 4 B 58/04).

Vorhaben als Einzelfallprüfung gem. § 35 Abs. 2 BauGB oder Schaffung von Baurecht gem. §§ 12 und 30 BauGB

d) Reitsportanlagen

Reitsportanlagen gehören wie andere Sportanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, auch wenn sie von einem Landwirt betrieben werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen richten sich wie die anderer Anlagen individueller Erholung und Freizeitgestaltung daher nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn nicht die Gemeinde von den Möglichkeiten förmlicher Bauleitplanung Gebrauch macht.

Vorhaben als Einzelfallprüfung gem. § 35 Abs. 2 BauGB oder Schaffung von Baurecht gem. §§ 12 und 30 BauGB

1.3 „privilegierte“ Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB

Die Fallkonstellationen **a** und **b** zählen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich grundsätzlich für zulässig erklärten Vorhaben. Allerdings ist mit der grundsätzlichen Zulässigkeit noch keine Entscheidung über den konkreten Standort verbunden. Aufgrund der stärkeren „Durchsetzung“ der im Außenbereich bevorrechtigten bzw. privilegierten Vorhaben gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Belangen sind die gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten als sehr gering einzustufen (die planerischen Steuerungsmöglichkeiten bestehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im

Rahmen des sogenannten Planungsvorbehaltes für die privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, d.h., bevorrechtigte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Land – und forstwirtschaftliche Betriebe, sind hiervon ausgenommen).

1.4 Sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB

Die Fallkonstellationen **c** und **d**, d.h. Außenbereichsvorhaben die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, können als sonstige Vorhaben im Einzelfall (d.h. ausnahmsweise) zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ergibt sich eine unterschiedliche Gewichtung der von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belange:

- Privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen;
- sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Der Begriff der öffentlichen Belange wird in § 35 Abs. 3 BauGB (z.B. Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes etc.) als nicht abschließender Katalog aufgeführt. Somit sind alle Gesichtspunkte, die für das Bauen im Außenbereich rechtserheblich sein können, in die Zulässigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Bei der Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den möglicherweise berührten öffentlichen Belangen ist darauf abzustellen, dass keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Außenbereich weitestgehend von baulichen Anlagen freigehalten wird.

Darüber hinaus sind sonstige Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB im Außenbereich nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung (wegemäßige Erschließung, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung) gesichert ist. Die Anforderungen an die ausreichende wegemäßige Erschließung eines Außenbereichsgrundstückes für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ergeben sich daraus, welchen Zu- und Abgangverkehr das jeweilige Vorhaben auslöst. Die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung sind demnach bei sonstigen Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB höher als bei privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB (BVerwG 4 C 30/84).

Des Weiteren wäre die Gemeinde nicht zur Annahme eines Erschließungsangebotes verpflichtet, auch wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, da die Erschließung ein Instrumentarium der Gemeinde zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Genehmigungspraxis die Zulässigkeit sonstiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nur in vergleichsweise wenigen Fällen möglich ist, da im Regelfall wenigstens ein öffentlicher Belang beeinträchtigt sein kann sowie eine ausreichende Erschließung nicht gegeben ist.

2. Förmliche Bauleitplanung (VEP)

Sofern eine Genehmigungsfähigkeit des beabsichtigten Vorhabens als „sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB im Regelfall nicht herzustellen ist, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Vorhabens durch eine förmliche Bauleitplanung insbesondere durch einen "vorhabenbezogenen Bebauungsplan" (VEP) herbeizuführen.

3. Kriterienkatalog

Als Beurteilungsgrundlage wurden in Abstimmung mit den tangierten städtischen Fachämtern Kriterien bzw. Leitlinien für eine stadtweite Betrachtung entwickelt und zu einem Kriterienkatalog zusammengeführt.

Der nachfolgende Kriterienkatalog (Punkt 5) soll die Grundlage für die jeweilige Einzelfallprüfung bilden und sowohl bei Genehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 2 BauGB als auch bei der Durchführung von möglichen Vorhaben- und Erschließungsplänen berücksichtigt werden.

4. Anhang: Begriffsbestimmungen nach der aktuellen Rechtsprechung

4.1. Begriff landwirtschaftlicher Betrieb

- Der landwirtschaftliche Betrieb muss ein auf Dauer gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen sein. Die rechtlichen Anforderungen, die an die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes zu stellen sind, hängen von den unterschiedlichen Erscheinungsformen der Betriebe ab, wechseln von Betriebsart zu Betriebsart und sind abhängig von den Gegebenheiten und Gewohnheiten der jeweiligen Region, in der Landwirtschaft betrieben wird (BVerwG 4 B 49/01). Das Merkmal der Dauerhaftigkeit verlangt neben einem nicht unerheblichen Teil der landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers bei der Hinzunahme von Pachtland langfristige Nutzungsverträge.

4.2. Pensionspferdehaltung

- Eine Pensionspferdehaltung kann Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sein, bei der es sich um eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 201 BauGB handelt.
- Nach der Definition des § 201 BauGB ist Landwirtschaft u.a. die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage. Das BVerwG hat zum Zwecke der näheren Abgrenzung hierzu zwei Voraussetzungen entwickelt: Zum einen wird der Begriff "Landwirtschaft" dadurch gekennzeichnet, "dass es sich um eine unmittelbare Bodenertragsnutzung handelt" (BVerwG 4 C 19.68). Zum anderen muss der Boden zum Zwecke der Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet werden (BVerwG 4 C 22.73). Damit sind not-

wendige Voraussetzungen der Landwirtschaft und damit des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB bestimmt.

- Die Einbeziehung der Pensionstierhaltung durch § 201 BauGB in den Begriff der Landwirtschaft hat zur Folge, dass eine auf überwiegend eigener Futtergrundlage betriebene Pensionstierhaltung nicht nur als Ergänzung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen von dessen Privilegierung "mitgezogen" werden kann. Die neue Formulierung des Begriffs der Landwirtschaft lässt den Schluss zu, dass Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage als solche eine landwirtschaftliche Betätigung darstellt.
- Die betriebliche Zielsetzung der Pensionspferdehaltung ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, eine Dienstleistung wie Pflege, Verwahrung, Fütterung etc. zu erbringen. Dies schließt aber eine Privilegierung noch nicht grundsätzlich aus. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb überhaupt vorhanden ist, können einzelne Betätigungen - die bei isolierter Betrachtung landwirtschafts-fremd sind - durch ihre betriebliche Zuordnung zu der landwirtschaftlichen Tätigkeit von dieser gleichsam mitgezogen werden und damit im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an der Privilegierung teilnehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft Rechnung tragen will und eine Entwicklung neuer landwirtschaftlich ausgerichteter Betriebsformen nicht verhindern will.

4.3. Reitplätze, Reithalle, Bewegungsfläche

- Die Aufzucht und die reiterliche Erstausbildung der (selbst gezogenen) Jungpferde erfordern Bewegungsmöglichkeiten, entweder im offenen Gelände oder auch in einer Halle. Eine Bewegungs- und Reithalle, die in angemessener Größe für die selbst gezogenen Pferde errichtet werden soll, kann deshalb dem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen (BVerwG 4 C 13/82).
- Die Verwendung einer derartigen Halle für landwirtschaftsfremde Zwecke, wie z. B: für Reitunterricht oder Ausbildung von Reitlehrern wird hierdurch nicht gedeckt (BVerwG 4 C 13/82).
- Ein Reitplatz kann einer Pensionspferdehaltung auch dann im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, wenn schon eine Reithalle vorhanden ist (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 20.05.1992).
- Demgegenüber zählen reine Reitsportanlagen wie andere Sportanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Denn nicht jedes Vorhaben, das sinnvoll nur im Außenbereich verwirklicht werden kann, ist schon deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich bevorzugt zuzulassen. Eine Privilegierung muss als Bevorzugung unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes gerechtfertigt sein. Eine solche Rechtfertigung wird nicht dadurch begründet, dass das Vorhaben vorwiegend im Außenbereich ausgeübt werden kann. Das Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur ist allgemein. Diesem allgemeinen Bedürfnis ist der Außenbereich zugeordnet.

Diesem Grundsatz würde es widersprechen, wenn individuelle Erholungs- und Freizeitwünsche bevorzugt würden. Die Zulässigkeit von Vorhaben individueller Erholung und Freizeitgestaltung im Außenbereich richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 BauGB, sofern die Gemeinde nicht von den Möglichkeiten der Bauleitplanung Gebrauch macht.

- Der erforderliche Schutz des Außenbereiches verbietet es, Gebäude, die landwirtschaftlich genutzt werden sollen, auf die Gefahr hin privilegiert zuzulassen, dass schon nach einigen Jahren die Grundlagen für einen lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieb wegfallen können, dies um so mehr, als § 35 Abs.4 Nr.1 BauGB die Nutzungsänderung solcher Gebäude zu außerlandwirtschaftlichen und für den Außenbereich wesensfremden Zwecken erleichtern würde (VG München 1. Kammer, vom 27.07.1999)

5. Kriterienkatalog

Kriterium	Ausschluss / Abstand	Bemerkungen
1. Umweltbelange Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete: (Höllenberg, Mainzer Sand I und II, Mombacher Rheinufer, Lauben- heimer-Bodenheimer Ried incl. Erweite- rung)	Ausschluss Gebietsfläche	
Natura 2000- Gebiete: (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Ausschluss Gebietsfläche	Zusätzlich zu den oben genannten Naturschutz- gebieten sind dies der Oberolmer Wald sowie das Gebiet des ehemals geplanten NSG`s Roter Weg-Berggewann
Landschaftsschutz- gebiete: Ölweise, Gonsbachtal, Rhein- hessisches Rhein- gebiet	Einzelfallprüfung Maßgebend ist der entspre- chende Regelungsinhalt der jeweiligen Landschafts- schutzgebietsverordnung.	
Schwerpunktlebens- räume des Feld- hamsters	Ausschluss Lebensraum	Die Schwerpunktlebens- räume befinden sich in Bretzenheim, westlich der K 3 sowie in Hechts- heim und Ebersheim
Potentielle Lebens- räume des Feld- hamsters	Einzelfallprüfung	Die Inanspruchnahme von potentielltem Hams- terlebensraum ist zu vermeiden

Kriterium	Ausschluss / Abstand	Bemerkungen
Nachgewiesene avifaunistisch wertvolle Bereiche	Ausschluss Gebietsfläche	Flugplatz Layenhof und angrenzende Flächen; wertvolle Rastgebiete und Brutstätten
Schutzobjekte	Ausschluss Gebietsfläche	Gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale
Kompensationsflächen	Ausschluss Gebietsfläche	
Wasserschutzgebiete Zone I und II	Ausschluss Gebietsfläche	
Ventilations- und Kaltluftabflussbahnen	Ausschluss Gebietsfläche	Gemäß Klimaökologischem Begleitplan
Überschwemmungsgebiete	Ausschluss Gebietsfläche	
Staubentwicklung		Zur Reduzierung potentieller Staubemissionen insbesondere in den Sommermonaten sind geeignete Immissionspflanzungen entlang der Bewegungsflächen vorzusehen.
Lärmemissionen		Berücksichtigung der benachbarten Nutzungen
Geruchsemissionen		Die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sind einzuhalten
2. Bauplanungsrecht		
A) "privilegierte" Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bei privilegierten Vorhaben auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze/Kriterien	<i>Siehe Erläuterungen unter Punkt 1.2 und 1.3</i> bspw.: - Nachweis der Dauerhaftigkeit und Lebensfähigkeit (Wirtschaftlichkeit) des landwirtschaftlichen Betriebes, - "dienende" Funktion, - überwiegend eigene Futtergrundlage (ca. 0,35 ha landwirtschaftliche Nutzfläche pro Pferd), - Sorgsame Prüfung bei Nebenerwerbsbetrieben etc.	

Kriterium	Ausschluss / Abstand	Bemerkungen
	<p>Zulässige Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.</p>	
<p>B) Sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB</p>	<p><i>Siehe Erläuterungen unter Punkt 1.2 und 1.4</i> Reitsportanlagen zählen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Sie sind als "Anlagen individueller Erholung und Freizeitgestaltung" einzustufen. Die Zulässigkeit dieser Außenbereichsvorhaben erfolgt zunächst aufgrund ihrer Außengebietsaffinität nach § 35 Abs. 2 BauGB. Da in der Genehmigungspraxis die Zulässigkeit sonstiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wegen der möglichen Beeinträchtigung öffentlicher Belange nur in vergleichsweise wenigen Fällen möglich ist, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch eine förmliche Bauleitplanung insbesondere VEP zu schaffen.</p>	
<p>3. Planungskriterien</p>		
<p>Vermeidung einer weiteren Zersiedlung / Zersplitterung des Landschaftsraumes</p>	<p>Umbau-, Umnutzungs-, Erweiterungs- und Neubaulmaßnahmen für Reit- und /oder Bewegungshallen sowie Reitplätze sollen in Anlehnung an bestehende Baulichkeiten sowie in Angliederung an einen landwirtschaftlichen Betrieb er-</p>	<p>Unzerschnittene Landschaftsräume sollen für die Naherholung, das Landschaftsbild sowie auch für die biologische Vielfalt erhalten werden.</p>

Kriterium	Ausschluss / Abstand	Bemerkungen
	<p>folgen. Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind im Einzelfall erhöhte Aufwendungen zu treffen.</p>	
Lage des Vorhabens	<p>Im Nahbereich bzw. im näheren Umfeld von Regionalparkrouten sowie stark frequentierten Rad- und Fußwegen (über Wirtschaftswege) dürfen diese in ihrer Funktion und Eignung für die Naherholung durch betreffende Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gestört werden.</p>	<p>Störungen bzw. Beeinträchtigungen können sowohl durch das Vorhaben selbst als auch durch die Erschließung für den motorisierten Verkehr hervorgerufen werden. Zur Konfliktvermeidung und zur Stärkung der Regionalparkrouten kann diese nicht einer direkten verkehrlichen Anbindung dienen.</p> <p>Exponierte Standorte sind aus Gründen des Landschaftsschutzes zu vermeiden.</p>
Verkehrliche Erschließung	<p>Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung von Vorhaben gem. § 35 BauGB ist der Nachweis und die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Dazu zählt auch die Sicherstellung eines Rettungsweges (Feuerwehr). Die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung sind bei sonstigen Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB höher als bei privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Zur Beurteilung der ausreichenden wegemäßigen Erschließung in den Fällen nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen einer förmlichen Bauleitplanung (VEP) bieten die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen</p>	<p>Regionalparkrouten haben die Aufgabe, Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer über attraktive Wege an die bestehenden Orte und Sehenswürdigkeiten heranzuführen. Zur Konfliktvermeidung stehen diese Bereiche wie auch die wichtigsten Achsen des Radverkehrs (über Wirtschaftswege) zur verkehrlichen Erschließung von Reitsportanlagen nicht zur Verfügung. Eine Erschließung für den motorisierten Individualverkehr über diese Wege würde den Konflikt mit der Landwirtschaft und den Erholungssuchenden erheblich verschärfen.</p>

Kriterium	Ausschluss / Abstand	Bemerkungen
	<p>(EAE) in der jeweils gültigen Fassung wesentliche Anhaltspunkte.</p> <p>Keine Erschließung von Reitplätzen, Reit-/Bewegungshallen im Außenbereich über Regionalparkrouten oder über Wirtschaftswege, die von Radfahrern und Fußgängern stark frequentiert werden.</p> <p>Beurteilungsgrundlage ist die beigefügte Übersichtskarte des Radfahrbeauftragten der Stadt Mainz vom April 2013 mit der Darstellung der wichtigsten Achsen des Radverkehrs zu den Stadtteilen über Wirtschaftswege.</p> <p>Zur Konfliktminimierung ist eine kurze, direkte und sichere Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erforderlich.</p>	
Gestaltung	Vorhaben müssen sich in das Landschaftsbild einfügen.	Berücksichtigung der Topographie, Materialität, keine Werbung/Beleuchtung mit Außenwirkung.

Anlage: Wichtige Verbindungen des Radverkehrs zu den Stadtteilen, Übersichtsplan Stand: April 2013